

Bezirke einen koordinierten Vorschlag für die Entwicklung des Direktbezuges zum Versorgungsplan zu unterbreiten.

(5) Die Industrieläden und Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie sind ihren speziellen Funktionen entsprechend in die Planung des Direktbezuges im Rahmen des territorialen Versorgungsplanes ednzubeziehen.

### § 3

#### V Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, zur Rationalisierung der Einkaufsprozesse im Direktbezug gemäß § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II S. 21) in der Fassung der Preisordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 (GBl. II S. 446) insbesondere nachstehende Dienstleistungen zu entwickeln:

- Vertrags Vermittlung durch die Zentralen Einkaufsbüros (ZEB) für
  - . Warenhäuser
  - . territoriale Einkaufsgemeinschaften für den Direktbezug,
- Vertragsvermittlung durch die Großhandelsbetriebe für alle Verkaufsstellen, die planmäßig Direktbezug realisieren,
- Vertragsvermittlung über den Zentraleinkauf der Warenhausunternehmen.

(2) Die Vertragsvermittlung erfolgt auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen.

(3) Die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels und deren Betriebe haben zu sichern, daß die Verkaufsstellen nur im Rahmen des bestätigten Planes, Teil Direktbezug, und der darin abgestimmten Bezugsformen Vertragsabschlüsse tätigen.

(4) Alle Verträge bzw. Bezüge aus der Bezugsform Direktgeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a der Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 sind den sozialistischen Großhandelsbetrieben vorzulegen bzw. anzuzeigen.

### § 4

#### Vertragskontrolle und Sicherung der Plandisziplin

(1) Die Abrechnung des Direktbezuges erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen über das statistische Berichtswesen und des EDV-Projektes „Operative Versorgung“.

(2) Für den privaten Großhandel wird zweimal jährlich eine Erhebung der Vertragsabschlüsse durch den sozialistischen Großhandel veranlaßt.

(3) In Auswertung der Abrechnungen kontrollieren die

- sozialistischen Großhandelsbetriebe die planmäßige Realisierung des Direktbezuges insgesamt als Bestandteil ihrer territorialen Planung und Bilanzfunktion,

— Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels und der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) die strikte Einhaltung der Plandisziplin in ihrem Bereich.

(4) Die Einhaltung der Plandisziplin im Direktbezug obliegt gleichzeitig der Kontrollpflicht der Hauptbuchhalter der Betriebe des sozialistischen Einzelhandels im Rahmen des Systems Rechnungsführung und Statistik.

(5) Die Leiter der sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, dem Leitungsorgan des zentralen Handelssystems des sozialistischen Großhandels Planverstoße im Direktbezug mitzuteilen.

(6) Schließen Betriebe des sozialistischen Einzelhandels Direktverträge über den bestätigten Plan ab, so sind die dafür verantwortlichen Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

### § 5

#### Befugnisse

(1) Die Generaldirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Großhandels sind befugt, sofern Einzelhandelsbetriebe Direktverträge über den bestätigten Plan abgeschlossen haben, nach Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen unter Beachtung des § 21 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) andere Vertragspartner als Leistungsempfänger zu bestimmen. Betriebe des sozialistischen Einzelhandels haben darüber hinaus dem Lieferbetrieb, sofern diesem dadurch ein Schaden entstanden ist, Schadenersatz zu leisten.

(2) Der Präsident des VDK, die General- und Hauptdirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) können nach Zustimmung durch das zuständige örtliche Staatsorgan einen Wechsel der Partner von Wirtschaftsverträgen in ihrem Verantwortungsbereich veranlassen.

### § 6

#### Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch eine zielgerichtete sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben des sozialistischen Konsumgüter-großhandels und -einzelhandels zu sichern. Durch Ausnutzung der Vorzüge bestehender und sich entwickelnder Kooperationsformen (Handelsverbände, Handelsgemeinschaften usw.) ist der Direktbezug planmäßig so zu gestalten, daß er den volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Versorgungspolitik und der ökonomischen Effektivität entspricht.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Generaldirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Großhandels sind verpflichtet, die Durchführung dieser Anord-